



Reglement zum Langzeitpraktikum der Handelsmittelschulen im Kanton Graubünden (Modell 3+1)

(gültig ab August 2018)

Dieses Reglement ist integrierender Bestandteil des Praktikumsvertrages zwischen dem bzw. der Lernenden der Handelsmittelschule (nachfolgend Praktikantin oder Praktikant genannt) und dem Praktikumsbetrieb. Es wird dem Vertrag beigelegt.

1. Rechtliche Grundlagen
 - Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10)
 - Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität vom 24. Juni 2009 (Berufsmaturitätsverordnung, BMV; SR 412.103.1)
 - Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 26. September 2011 (SR 412.101.221.73)
 - Bildungsplan Kauffrau / Kaufmann EFZ vom 21. November 2014 für die schulisch organisierte Grundbildung
 - Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität vom 18. Dezember 2012
 - Verordnung über die Handelsmittelschule vom 8. November 2011 (HMSV; BR 425.130)

2. Praktikantinnen und Praktikanten

Die Praktikantinnen und Praktikanten kommen mit einem gefüllten theoretischen Rucksack und einigen praktischen Erfahrungen aus den im Unterricht integrierten Ausbildungsmodulen und je nach Schule aus einem Betriebspraktikum von 4 Wochen ins Praxisjahr. Die in der Regel mindestens 18-jährigen Praktikantinnen und Praktikanten stehen dem Betrieb während des ganzen Jahres fünf Tage pro Woche zur Verfügung, ausgenommen die üblichen Ferienansprüche (i.d.R. mind. 5 Wochen) und die Absenzen während der überbetrieblichen Kurse (üK) (8 Tage, davon 6 üK-Tage Präsenzunterricht, 2 üK-Tage Blended Learning).

3. Vorbildung an der HMS

Nach drei Jahren Vollzeitunterricht an einer Handelsmittelschule (HMS) im Kanton Graubünden haben die Praktikantinnen und Praktikanten auf dem Weg zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) Kauffrau/Kaufmann mit Berufsmaturität Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft, ihre schulische Grundbildung abgeschlossen. Schwerpunkte der praxisorientierten Ausbildung bilden Wirtschaft und Recht, Finanz- und Rechnungswesen sowie Information, Kommunikation und Administration. Eine erweiterte Allgemeinbildung in drei Sprachen, in Mathematik, Geschichte und Staatskunde sowie in Naturwissenschaften ergänzen die wirtschaftlichen und kaufmännischen Kenntnisse. Viele Praktikantinnen und Praktikanten verfügen über international anerkannte Fremdsprachenzertifikate (First Certificate in English [FCE], Diplôme de Français du Secrétariat [DFS], Diploma di Lingua Italiana [DILI]) und über das Schweizerische Informatik-Zertifikat (SIZ Anwender II).
Damit die Praktikantinnen und Praktikanten das EFZ und die eidgenössische Berufsmaturität erlangen können, müssen sie berufliche Erfahrung nachweisen können. Gemäss Verordnung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit EFZ ist diese mit einem Langzeitpraktikum von 12 Monaten zu erwerben.

4. Zielsetzung Die während des Praxisjahres zu vermittelnden Lerninhalte basieren auf der entsprechenden Lern- und Leistungsdokumentation (LLD) der zuständigen Ausbildungs- und Prüfungsbranche.
5. Dauer Das Praxisjahr dauert 12 Monate.
(Empfehlung: 1. August bis 31. Juli).
6. Lern- und Leistungsdokumentation (LLD) Die Ordner mit der LLD werden durch die üK-Organisation bestellt und den Praktikantinnen und Praktikanten im ersten überbetrieblichen Kurs (üK) direkt abgegeben und den Praktikumsbetrieben in Rechnung gestellt.
7. Überbetriebliche Kurse (üK) Die üK ergänzen die betriebliche Ausbildung und haben den Zweck, die Praktikantinnen und Praktikanten in die grundlegenden kaufmännischen Fertigkeiten und Kenntnisse einzuführen und sie auf die weitere Ausbildung im Lehrbetrieb vorzubereiten. Die Kurse vermitteln zudem branchenspezifische Kompetenzen.
Die üK finden nach Vorgabe der zutreffenden Ausbildungs- und Prüfungsbranche statt.
8. Betriebliches Qualifikationsverfahren (QV) Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Bildung in beruflicher Praxis werden gegen Ende des Praktikums die nachstehenden Qualifikationsbereiche wie folgt geprüft:
- a. Berufspraxis – schriftlich: Gegenstand dieser Prüfung sind die Leistungsziele der Bildung in beruflicher Praxis (die Prüfung dauert 90-120 Minuten);
 - b. Berufspraxis – mündlich: diese Prüfung finden in der Form eines Fachgesprächs oder eines Rollenspiels statt; Gegenstand dieser Prüfung sind die Leistungsziele der Bildung in beruflicher Praxis (die Prüfung dauert 30 Minuten)
- Die Erfahrungsnote des betrieblichen Teils entspricht der Erfahrungsnote in der Bildung in beruflicher Praxis. Die vier Noten werden gebildet aus:
- a. zwei Arbeits- und Lernsituationen (ALS);
 - b. einem Kompetenznachweis der überbetrieblichen Kurse (üK-KN);
 - c. einem Kompetenznachweis im Rahmen des schulischen Unterrichts im Fach Integrierte Praxisteile (IPT-KN).
- Notenfluss:
Die Schulen vergeben den Praktikumsbetrieben einen Login auf die Datenbank Lehrabschlussprüfung 2 (DBLAP 2).
Die Praktikumsbetriebe und die üK-Organisation erfassen die im Praktikum erbrachten betrieblichen Leistungen (2 ALS und ein üK-KN) fristgerecht in der DBLAP 2.
Die Schulen erfassen die Note des IPT-KN aus dem Fach IPT und übertragen diese fristgerecht in die DBLAP 2.
9. Anforderungen an die Praktikumsbetriebe Praktikumsbetriebe benötigen eine Bildungsbewilligung für Kauf-frau/Kaufmann EFZ, die durch das Amt für Berufsbildung (AfB) erteilt wird.

10. Praktikumsvertrag
- Für den Vertragsabschluss ist das offizielle Formular „Praktikumsvertrag“ des Kantons Graubünden zu verwenden. Dieses kann auf der Webseite des Amtes für Höhere Bildung (www.ahb.gr.ch) bezogen werden.
- Der Praktikumsvertrag ist vom Praktikumsbetrieb, von der Praktikantin bzw. dem Praktikanten und gegebenenfalls der gesetzlichen Vertretung sowie von der HMS zu unterzeichnen und in 4-facher Ausführung an die HMS weiterzuleiten. Die HMS unterbreitet den Praktikumsvertrag dem AfB des Kantons Graubünden zur Genehmigung.
- Das vorliegende Reglement ist integrierender Bestandteil des Praktikumsvertrags und ist diesem beizulegen.
11. Ausserkantonaler Praktikumsbetrieb
- Bei einem Praktikum in einem Betrieb ausserhalb des Kantons Graubünden ist grundsätzlich die jeweilige üK-Organisation des Kantons Graubünden für die Organisation der üK zuständig. Das betriebliche Qualifikationsverfahren wird im Kanton Graubünden abgelegt.
- Das AfB resp. die Prüfungsleitung kann in Bezug auf die Organisation der üK resp. des betrieblichen Qualifikationsverfahrens Ausnahmen bewilligen.
12. Kosten
- Die Gesamtkosten für die üK, für den Zugang auf die Plattform Konvink sowie die LLD sind, nach Abzug des üK-Kantonsbeitrages, vom Praktikumsbetrieb zu finanzieren.
13. Löhne
- Die Löhne der Praktikantinnen und Praktikanten während des Praktikumsjahres sind frei auszuhandeln, wobei die Empfehlungen des Verbandes KV Schweiz zu berücksichtigen sind.
14. Betreuung durch den Arbeitgeber
- Der Praxisbetrieb vermittelt die grundlegenden Branchenkenntnisse auf der Basis der Lern- und Leistungsdokumentation der entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsbranche.
15. Praktikumszeugnis
- Der Praktikumsbetrieb verfasst am Ende des Praktikumsjahrs ein Praktikumszeugnis zuhanden der Praktikantin bzw. des Praktikanten (OR Art. 346a).
16. Begleitung durch die Schule
- Eine Lehrperson der zuständigen HMS ist für den Kontakt zwischen der Schule, der Praktikantin bzw. dem Praktikanten und dem Praktikumsbetrieb besorgt. Sie dient den beteiligten Partnern als erste Ansprechperson. Das Pflichtenheft für die schulischen Betreuungspersonen im Langzeitpraktikum der Handelsmittelschulen regelt die Aufgaben im Detail.

Chur, den

Amt für Höhere Bildung


Dr. Hans Peter Märchy, Leiter

Amt für Berufsbildung


Curdin Tuor, Leiter

Anhang

Langzeitpraktikum HMS: Erstellen, Unterschreiben, Prüfen und Verteilen des Praktikumsvertrags

